

Satzung
über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege ,
- Benutzungssatzung Wirtschaftswege -
der Ortsgemeinde Vettelschoß vom 21. März 1978,
geändert durch die Satzung vom 15. August 1978

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1), in seiner Sitzung am 20.06.1977 folgende Satzung beschlossen, die nach Kenntnis durch die Kreisverwaltung Neuwied als Aufsichtsbehörde hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die in der Verwaltung der Ortsgemeinde Vettelschoß stehenden nicht öffentlichen Feld- und Waldwege.

(2) Der Verlauf der Wege wird in einer Karte, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist, dargestellt.

§ 2
Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3
Bereitstellung

Die Ortsgemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4
Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung von Wegen zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde zulässig.

(3) Rechte zur Benutzung der Wege auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Ortsgemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeit oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Ortsgemeinde unverzüglich mitteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Ortsgemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Ortsgemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Ortsgemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,

und wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmittel zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

Die Vorschriften des Polizeiverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 11 Beiträge

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege können auf Grund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

53560 Vettelschoß

Falk Schneider
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege
– Benutzungssatzung Wirtschaftswege – der Ortsgemeinde Vettelschoß
vom 21. März 1978 (§ 1 Abs. 1), geändert durch Satzung vom 15. August 1978**

Lfd. Nr.	Flur, Parz.- u. Wege-Nr.	Anfangspunkt	Endpunkt
1	Flur 4, Nr. 76	Kreisstraße 25 („Unten auf der Schladte“)	Erpeler Bach/Gemarkungsgrenze Erpel („Im Lennenkamm“)
2	Flur 4, Nr. 63	Landesstraße 252 („Aufm Hübel“)	Kreisstraße 25 („Im Baumgartsfeld“)
3	Flur 4, Nr. 40	Schnittpunkt Flur 4, Parz.-Nrn. 36, 39, 41 („Klaushof“)	Schnittpunkt Flur 4, Parz.-Nrn. 38, 41, 51 („In der Pfütze“)
4	Flur 4, Nr. 36	Schnittpunkt Flur 4, Parz.-Nrn. 41, 219, 221 („Aufm Weidestück“)	Hallerbach/Gemarkungsgrenze Rederscheid („In der Stegwies“)
5	Flur 5, Nr. 226	Schnittpunkt Flur 5, Parz.-Nrn. 220, 222, 224	Schnittpunkt Flur 5, Parz.-Nrn. 182, 225, 227
6	Flur 5, Nr. 8	Schnittpunkt Flur 5, Parz.-Nrn. 1, 221, Grenze zur Flur 4, („In der Stegwies“, „Aufm Weidestück“)	Schnittpunkt Flur 5, Parz.-Nrn. 24, 49, 238, 239
7	Flur 5, Nr. 49	Schnittpunkt Flur 5, Parz.-Nrn. 148, 155, Grenze zur Flur 7 („Im langen Feld“)	Schnittpunkt Flur 5, Parz.-Nrn. 49, 50, 131 („Aufm Wahlhelden“) und Parz.-Nrn. 48, 50, 51
8	Flur 5, Nr. 78	Schnittpunkt Flur 5, Parz.-Nrn. 65, 69, 81 („Im Elsafferberg“)	Landesstraße 252/ Gemarkungsgrenze Elsaftthal
9	Flur 5, Nr. 135	Schnittpunkt Flur 5, Parz.-Nrn. 148, 149, 155, Grenze zur Flur 7 („Im langen Feld“)	Schnittpunkt Flur 5, Parz.-Nrn. 118, 119, 123, 125 („Vorn aufm Eckers“)
10	Flur 5, Nr. 98	Schnittpunkt Landesstraße 252/Flur 5, Parz.-Nrn. 86, 88 („In der Seelbach“)	Gemarkungsgrenze St. Katharinen
11	Flur 6, Nr. 3	Schnittpunkt Flur 6, Parz.-Nrn. 2, 7, 8	Schnittpunkt Flur 6, Parz.-Nrn. 1, 3, Grenze zur Flur 7
12	Flur 6, Nr. 7	Schnittpunkt Flur 6, Parz.-Nrn. 5, 6, 8 („In der Farmersheck“)	Schnittpunkt Flur 6, Parz.-Nrn. 8, 9, 275, 276
13	Flur 6, Nr. 265	Schnittpunkt Flur 6, Parz.-Nrn. 8, 9, 275, 276 („Aufm Panz“, „Aufm Wust“)	Schnittpunkt Flur 6, Parz.-Nrn. 242, 264, 267
14	Flur 6, Nr. 235	Schnittpunkt Flur 6, Parz.-Nrn. 234, 265, 266/5, Grenze zur Flur 7	Gemarkungsgrenze St. Katharinen
15	Flur 6, Nr. 299	Schnittpunkt Flur 6, Parz.-Nrn. 246, 247, 310	Schnittpunkt Flur 6, Parz.-Nrn. 291, 301, 302 („Im Schmalscheid“)
16	Flur 6, Nr. 171	Schnittpunkt Flur 6, Parz.-Nrn. 170, 179, 180, 234	Schnittpunkt Flur 6, Parz.-Nrn. 88, 316, 322, 323 („Ober dem Birkenhohn“)
17	Flur 4, Nr. 113	Schnittpunkt Flur 4, Parz.-Nrn. 112, 114 Grenze zur Flur 1 („Wingenwiesen“)	Erpeler Bach/Gemarkungsgrenze Erpel
18	Flur 1, Nr. 111	Schnittpunkt Flur 1, Parz.-Nrn. 103, 104, 111, 113 („Im Lochseifen“)	Gemarkungsgrenze Erpel
19	Flur 2, Nr. 11	Schnittpunkt Flur 2, Parz.-Nrn. 15, 16, 63	Schnittpunkt Flur 2, Parz.-Nrn. 10, 11, 67
20	Flur 8, Nr. 23	Landesstraße 252	Schnittpunkt Flur 8, Parz.-Nrn. 24, 48, 72, 83 („Auf dem Stück“)
21	Flur 3, Nr. 73	Schnittpunkt Flur 3, Parz.-Nrn. 48, 72, 83	Schnittpunkt Flur 3, Parz.-Nrn. 61, 62, 74